



Ergeht an
alle Gemeinden und Tierärzte
in Gebieten mit stark erhöhtem und
erhöhtem Geflügelpest-Risiko im
Bezirk Gmunden gemäß 1. Novelle 2023
der Geflügelpest-VO 2007, BGBl. II Nr. 6/2023

Bearbeiter/-in: Manuela Fritzenschaft
Tel: (+43 7612) 792-63471
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 12.01.2023

Änderung der Geflügelpest-VO 2007 – 1. Novelle 2023 v. 09.01.2023 Aktuelle Information zur Geflügelpest – Festlegung und Anpassung von Risikogebieten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit Jahresende 2022 wurden mehrere Fälle von Geflügelpest (HPAI, Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“) bei Wildvögeln in Niederösterreich und Wien festgestellt. In Europa ist die Vogelgrippe sehr präsent und hat in zahlreichen Ländern zu großen Verlusten in Geflügelbetrieben geführt. Besonders für Puten und Hühner ist die Geflügelpest sehr bedrohlich. Enten und Gänse können sich auch infizieren, zeigen aber oft keine Symptome und spielen somit in der Verbreitung der Krankheit eine wesentliche Rolle. Auch heimische Wildvögel, allen voran Wildenten und Wildgänse, tragen zur Ausbreitung des Virus bei.

Geflügelpest ist eine Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Der Subtyp H5N1, der in Österreich nachgewiesen wurde, ist für Vögel hochpathogen (stark krankmachend) und führt zu vielen Todesfällen, besonders in Hausgeflügelbeständen.

Infektionen mit H5N1 beim Menschen sind in Europa bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Auf Grund der derzeitigen Situation wurden in Österreich **Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko** und **Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko** festgelegt. In diesen Gebieten sind von den Geflügelhalterinnen und -haltern bestimmte Maßnahmen umzusetzen.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Es gilt **Stallhaltungspflicht**: Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten (z.B. Volieren mit Dach oder sogenannte „Wintergärten – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).

- **Betriebe unter 50 Stück Geflügel** sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen:
 - Enten und Gänse werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein Kontakt nicht möglich ist **und**
 - in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Enten und Gänse müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein Kontakt nicht möglich ist.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Im Risikogebiet sind außerdem

- ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%),
- ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%)
- oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden.

Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu melden ist.

Im Bezirk Gmunden gelten folgende Verwaltungseinheiten

als **Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko:**

1. Altmünster
2. Ebensee am Traunsee
3. Gmunden
4. Grünau im Almtal
5. Gschwandt
6. Kirchham
7. Laakirchen
8. Ohlsdorf
9. Pinsdorf
10. Roitham am Traunfall
11. St. Konrad
12. St. Wolfgang im Salzkammergut
13. Traunkirchen
14. Scharnstein
15. Vorchdorf

als **Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:**

16. Bad Ischl
17. Bad Goisern
18. Gosau
19. Hallstatt
20. Obertraun

Es wird um dringende Information der Bürgerinnen und Bürger sowie Landwirte in ortsüblicher Verlautbarung – jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel - ersucht.

Ergeht per E-Mail an:

1. Marktgemeinde Altmünster, Marktstraße 21, 4813 Altmünster
2. Marktgemeinde Ebensee am Traunsee, Hauptstraße 34, 4802 Ebensee
3. Stadtgemeinde Gmunden, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden
4. Gemeinde Grünau im Almtal, Im Dorf 17, 4645 Grünau
5. Gemeinde Gschwandt, Hauptstraße 2, 4816 Gschwandt
6. Gemeinde Kirchham, Kirchham 32, 4656 Kirchham
7. Stadtgemeinde Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen
8. Gemeinde Ohlsdorf, Wöhrerstraße 2, 4694 Ohlsdorf
9. Gemeinde Pinsdorf, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf
10. Gemeinde Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham
11. Gemeinde St. Konrad, Ort 10, 4817 St. Konrad
12. Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut, Rudi Nierlich Platz 1, 5360 St. Wolfgang
13. Gemeinde Traunkirchen, Ortsplatz 1, 4801 Traunkirchen
14. Marktgemeinde Scharnstein, Hauptstraße 13, 4644 Scharnstein
15. Marktgemeinde Vorchdorf, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf
16. Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl
17. Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee, Untere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
18. Gemeinde Gosau, Vordertalstraße 30, 4824 Gosau
19. Marktgemeinde Hallstatt, Seestraße 158, 4830 Hallstatt
20. Gemeinde Obertraun, Obertraun 180, 4831 Obertraun

21. Bezirksbauernkammer Gmunden – Vöcklabruck, Sportplatzstraße 7, 4840 Vöcklabruck
22. alle Tierärzte im Bezirk Gmunden zur Information

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ines Lahnsteiner

Beilagen:

1. Novelle 2023 der Geflügelpest-VO 2007 v. 09.01.2023
Aviäre Influenza - Übersichtskarte Risikogebiete, Stand 04.01.2023

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Während des Aufenthalts in einem Amtsgebäude ist eine Maske zu verwenden. Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.